



01. Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages an. Grundlage dieser Vertragsbedingungen sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Veranstalters. Die Anfrage zur Anmeldung wird auf elektronischem Weg oder per Papierformular vorgenommen. Hierbei bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Anfrage auf elektronischem oder postalischem Weg. Der Reiseveranstalter sendet innerhalb einer Frist von maximal 8 Tagen eine Buchungsbestätigung in zweifacher Ausführung an den Kunden, die der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Tagen unterschrieben an den Reiseveranstalter zurück sendet. Anschließend sendet der Reiseveranstalter dem Kunden ein durch den Reiseveranstalter unterschriebenes Exemplar der Buchungsbestätigung zurück. Mit den Unterschriften beider Vertragspartner kommt ein verbindlicher Reisevertrag zustande. Die Versendung der Vertragsunterlagen kann sowohl elektronisch als auch postalisch erfolgen.

02. Mit Erhalt der durch beide Parteien unterschriebenen Buchungsbestätigung wird eine Anzahlung von mindestens 20% des Reisegesamtpreises durch den Kunden sofort fällig. Die Restzahlung ist spätestens vier Wochen vor Reisebeginn oder wie im Einzelfall schriftlich vereinbart, fällig. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 4 Wochen vor Reisebeginn) wird nur die sofortige Zahlung des gesamten Reisepreises akzeptiert. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden rechtzeitig vor Reisebeginn zugestellt. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 06. zu belasten.

03. Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich mit der Abschluss des Reisevertrages, alle erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen, die der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Durchführung der Reiseveranstaltung benötigt, einzuholen bzw. diese nach besten Wissen und Gewissen in den vom Reiseveranstalter bereit gestellten Formularen zu erteilen.

04. Der Reiseveranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Mitarbeitern in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Dies gilt insbesondere zu Zeiten der Nachtruhe oder während anderer, unaufschiebbarer Verrichtungen. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Den Weisungen der aufsichtsführenden Personen hat jeder Teilnehmer am Ferienlager nachzukommen. Ein schuldhaftes Verhalten Ihres Kindes kann eine Haftung des Reiseveranstalters ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen oder Ausrüstungen werden die Teilnehmer bzw. ihre sorgeberechtigten Vertreter zum Schadenersatz herangezogen. Dem Kind kann altersentsprechend im beschränkten Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 2-3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist. Die Teilnahme am Ferienlager setzt ein gewisses Maß an Selbstständigkeit, Steuerungsfähigkeit und Mitwirkung des Kindes (z.B. im Bereich der Körperpflege, Bekleidung und Verpflegung) voraus und erfordert Teamfähigkeit, da die Voraussetzungen für Einzelbetreuung bzw. für permanente sonderpädagogische Betreuung bzw. Förderung fehlen. Eine weitere Betreuung ist beim Fehlen dieser Voraussetzungen nicht möglich.

05. Verluste durch Vergessen und Verlieren von Reisebedarfsgegenständen sind auf Grund Absatz 4 nicht auszuschließen. Um eine Zuordnung von verlorenen und vergessenen Gegenständen zu erleichtern, muss das gesamte Reisegepäck einschließlich Kleidung mit dem Namen des Kindes versehen sein. Für Geld und Wertsachen oder Gegenstände, die nicht zum unmittelbaren Reisebedarf gehören (z.B. Handys, Unterhaltungselektronik, elektronische Spiele, Schmuck...) erfolgt keine Haftung. Der Reiseveranstalter haftet nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Reisegepäck oder unmittelbaren Reisebedarf, wenn durch das Betreuungspersonal nachweislich Rechtspflichten verletzt wurden.

06. Der Kunde kann zu jeder Zeit vor Beginn der Reise vom Vertrag zurücktreten. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Kunde zurück, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Rücktrittsgebühren gliedern sich wie folgt auf: Bis zum 90. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises, vom 89. bis 11. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises, vom 10. bis 3. Tag vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises, ab 2. Tag vor Reisebeginn 100% des Reisepreises. Reist ein Kunde ohne vorherige Stornierung nicht an bzw. bricht er die Reise aus persönlichen Gründen ab oder bricht er die Reise bei Problemen ab, ohne dem Veranstalter die Möglichkeit der Abhilfe zu geben, betragen die Stornierungskosten 100% des Reisepreises. Der Kunde hat nach § 309, Ziff. 5 BGB die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden entweder gar nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist

07. Den Reisenden einer Pauschalreise treffen gemäß § 242 BGB Verpflichtungen, sich um die ordnungsgemäße Abwicklung der Reise zu kümmern. So muss er z.B. nach seinen Reisepapieren nachfragen, wenn er diese nicht rechtzeitig erhält und rechtzeitig zur Abreise bzw. Ankunft erscheinen. Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäss erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und der Reisemangel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen und Mängeln ist der Reisende bzw. der Kunde verpflichtet, entsprechend § 254 BGB zur Schadensminderung beizutragen bzw. Schäden zu vermeiden, den Mangel zunächst unverzüglich und nachweislich gegenüber dem Gruppenbetreuer zu rügen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben. Mängelrügen gegenüber im Objekt Angestellter, einschl. Reinigungs- und Küchenkräften oder sonstigen Personen, die zur Entgegennahme von Leistungsrügen nicht berechtigt sind, sind unwirksam. Gleiches trifft für verbindliche Absprachen bzw. Auskünfte zu. Sie sind nur mit bzw. durch den Veranstalter möglich. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Je nach Art des Mangels gelten Stunden- bzw. 1-2 Tages-Fristen. Wird durch den Gruppenbetreuer nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen, hat der Kunde den Mangel unverzüglich dem Reiseveranstalter anzuzeigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde dem Veranstalter eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird. Die Kündigungserklärung muss in jedem Falle direkt gegenüber dem Reiseveranstalter abgegeben werden.

08. Der Veranstalter erwartet, dass die Teilnehmer die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft, die Haus- und Ferienlagerordnung respektieren und Sitten und Gebräuche eines Gastlandes beachten. Sollte ein Teilnehmer grob dagegen verstoßen (besonders durch verbale oder physische Gewaltausübung, fehlende Teamfähigkeit, Mobbing, Propagierung extremistischer Weltanschauungen, Alkohol- oder Drogenkonsum, rassistische, sexistische oder chauvinistische Reden und Handlungen) oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, gibt der Teilnehmer dem Veranstalter die Möglichkeit, ihn ohne Erstattung des vollen oder anteilmäßigen Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmer das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt. Ausgeschlossen werden können auch Teilnehmer, bei denen Krankheiten oder Gesundheitsstörungen auftreten (z.B. Bettnässen, Einkoten, Kopfläuse, Behinderungen...), die dem Veranstalter bei der Anmeldung verschwiegen wurden. Ausgeschlossene Teilnehmer müssen, falls sie nicht volljährig sind, von den Sorgeberechtigten im Ferienlager abgeholt werden. Falls dies nicht möglich ist, werden den Erziehungsberechtigten alle anfallenden Kosten für den Rücktransport in Rechnung gestellt. Sie haben sicherzustellen, dass bei Ihrer Abwesenheit eine von Ihnen beauftragte und bevollmächtigte Person die Betreuung des Kindes für diese Zeit übernimmt. Dieser beauftragten Person muss ebenfalls das Recht eingeräumt werden, zu entscheiden, auf welche Weise das Kind vom Freizeitorort nach Hause befördert wird.



09. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderung den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, sowie die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

10. Mindestteilnehmerzahl ist 10 Personen pro Feriencamp und Zeitraum, sofern nicht eine andere Teilnehmerzahl angegeben ist. Kann wegen mangelnder Teilnehmerzahl die Reise nicht stattfinden, so ist der Veranstalter berechtigt, bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis gesetzt. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

11. Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn ein Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise oder im Prospekt auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall sind wir verpflichtet, Sie unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und Ihnen die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, werden wir Sie davon unterrichten.

12. Bis vor Reisebeginn kann sich der Teilnehmer bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Für diese Umbuchung werden Ihnen 45 € in Rechnung gestellt. Der Veranstalter kann dem Wechsel in der Person der Reisenden widersprechen, wenn durch die Teilnahme des Dritten Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.

13. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag vorzeitig kündigen. Der anteilige Reisepreis der nicht erbrachten Leistungen wird durch den Reiseveranstalter erstattet. Eine Entschädigung gegenseitig wird ausgeschlossen. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Es erfolgt durch den Reiseveranstalter keine Haftung bei Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

14. Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen sowie für die Einhaltung der Standards von Kinderferienlagern entsprechend der Ortsüblichkeit der neuen Bundesländer. Der Standard der Unterbringung und Verpflegung entspricht, falls nicht anders geschrieben, Jugendherbergsniveau. Dies heißt z.B. für mehrere Kinder steht jeweils ein Schrank bzw. eine Gepäckablage zur Verfügung. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, in Abstimmung mit den Wünschen der Ferienlagerteilnehmer Programmänderungen durchzuführen. Er haftet für Programmabweichungen nur bei grober Fahrlässigkeit und ist in keiner Weise schadenersatzpflichtig, wenn Leistungen aufgrund von Mehrheitsentscheidungen der Teilnehmer entfallen bzw. gleichwertig ersetzt werden oder durch das Verschulden von Dritten, höherer Gewalt bzw. durch Gefährdung der Teilnehmer (z.B. Wetterbedingungen) nicht zu erbringen sind. Die Differenzierung der Betreuung und Programmgestaltung verschiedener Altersgruppen kann durch gesonderte Programme (z.B. Jugendprogramm) oder durch Binnendifferenzierung erfolgen. Die Gruppeneinteilung erfolgt in Abhängigkeit von den angemeldeten Teilnehmern. Dabei ist eine angemessene Altersstreuung üblich und auf Grund des unterschiedlichen Reifegrades der Teilnehmer angebracht, ohne dass dies einen Mangel begründet. Die Unterbringung ausschließlich mit Kindern eines Alters kann nicht zugesagt werden. Der Charakter von Gruppenreisen mit flexibler Terminwahl bedingt, dass während einer Belegung einzelne Teilnehmer wechseln bzw. die Zimmereinteilung verändert wird. Ein Teil der Ferienobjekte liegt in naturnahen Gebieten, die Lebensraum vieler Insekten sind. Eine chemische Bekämpfung dieser Tiere verbietet sich aus Naturschutzgründen und um eine Gefährdung der Kinder auszuschließen. Ein Eindringen von Insekten bei geöffneten Fenstern oder Türen ist also nicht zu verhindern und stellt keinen Mangel dar.

15. Kinder werden selbständig und pünktlich, wie im Reisevertrag angegeben, ins Feriencamp gebracht bzw. aus dem Feriencamp abgeholt. Werden Teilnehmer nicht pünktlich oder gar nicht, wie im Reisevertrag angegeben gebracht, erlischt sowohl der Anspruch auf Betreuung, als auch der Anspruch auf die Teilnahme am Tagesprogramm des betroffenen Tages. Eine Erstattung der Kosten für den entsprechenden Tag, auch anteilig, ist ausgeschlossen. Im Falle von Krankheit oder sonstigen Verhinderungen des Teilnehmers kann der Veranstalter nach billigem Ermessen eine pauschale Erstattung in einer von ihm vorgegebenen Form leisten. Ein Anspruch auf Erstattung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Werden Teilnehmer nicht rechtzeitig, wie im Reisevertrag angegeben abgeholt, kann dem Vertragspartner eine Aufwandspauschale von 15 Euro pro angefangene halbe Stunde (Abrechnung ab 15 min nach vereinbarter Abholzeit) in Rechnung gestellt werden. Weiterhin ist ein Eingriff in Gruppenprozesse, sowie das Betten beziehen und Schrank einräumen für Ihr Kind zu unterlassen. Bitte vermeiden Sie längere Abschiedszeremonien im Feriencamp, da dies bei Ihren Kindern bzw. bei bereits angereisten Kindern zu Heimweh führen kann. Objektbesichtigungen sind bei Anreise nicht möglich.

16. Für Klagen gegen den Reiseveranstalter ist der Gerichtsstand in Görlitz. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen Kunden bzw. Vertragspartner ist der Wohnsitz des Reisenden bzw. seines Sorgeberechtigten maßgebend.

17. Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, weist der Reiseveranstalter auf die Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform), aufrufbar unter <https://ec.europa.eu/odr>, hin.

18. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Zweck der Durchführung der Reise am nächsten kommen. Die Verjährungsfrist lt. § 651jBGB beträgt 2 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.